

Erscheint täglich
früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition
Johannisstraße 33.
Bertram Redacteur Fr. Hiltner.
Sprechstunde d. Redaction
Sonntags von 11-12 Uhr
Nachmittags von 4-5 Uhr.

Annahme der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Zuverte in den Wochenenden
bis 3 Uhr Nachmittags.

Stelle für Inseratannahme:
L. H. Klemm, Universitätsstr. 22,
Kohlstr. Ecke, P. 21, part.

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Freitag den 25. April.

N^o 115.

1873.

Neig-Anlage 11,500.

Abonnementspreis

vierteljährlich 1 Thlr. 7/8, Rgr.
incl. Bringerlohn 1 Thlr. 10 Rgr.
Jede einzelne Nummer 2/8 Rgr.
Belagerungsplan 1 Rgr.

Gebühren für Extrablätter
ohne Postbestellung 10 Rgr.
mit Postbestellung 14 Rgr.

Inserate

4spalteneBourgeoiszelle 1/2 Rgr.

Größere Zeilen

laut unserem Preisverzeichnis.

Reklamen unter d. Redactionsschild
die Spalte 2 Rgr.

Bekanntmachung.

Mit dem Reichs- und Staats-Anzeiger erscheint allmonatlich, in der Regel am 15., unter der Bezeichnung „Postblatt“ eine Beilage, welche außer Bekanntmachungen von allgemeinem Interesse für den Verkehr des Publicum mit der Post auch eine tabellarische Uebersicht der Poststöße für die Postanstalten nach dem Inlande und dem Auslande enthält. Um die Verbreitung dieses Materials im Interesse des correspondirenden Publicum zu fördern, werden einzelne Exemplare des „Postblattes“ zu dem Preise von 2 1/2 Sgr., bez. 9 Kr. für das Stück käuflich abgelassen. Bestellungen auf das „Postblatt“ sind an die nächst belegene Postanstalt zu richten.
Kaiserliches General-Postamt.

Bekanntmachung.

In Folge der zum Finanzgesetz vom 8. April vor. Jahr. erlassenen Ausführungs-Berordnung vom 9. dess. Mon. wird
der diesjährige erste Termin der Gewerbe- und Personalsteuer am 15. April dieses Jahres mit einem halben Jahresbetrage fällig.

Die hiesigen Steuerpflichtigen werden daher aufgefordert, ihre Steuerbeiträge für diesen Termin nebst den städtischen Gefällen an — 24 Rgr. — resp. — 12 Rgr. — auf jeden Steuerthaler des jährlichen Katasterjahres bis spätestens 14 Tage nach demselben an die Stadt-Steuer-Einnahme pünktlich abzuliefern, da nach Ablauf dieser Frist die gesetzlichen Mahregeln gegen die Säumigen eintreten müssen.

Die Steuer-Intimationen gehen in diesen Tagen den Hausbesitzern resp. deren Stellvertretern zur sofortigen Vertheilung an ihre Abmieter zu, und sind alle Intimationen von mittlerweile ausgezogenen Steuerpflichtigen unter Angabe von deren Wohnung resp. des derzeitigen Aufenthalts, soweit Solches bekannt geworden, schleunigst an die Stadt-Steuer-Einnahme zurückzugeben.

Mit Rücksicht auf die Heranziehung der sogenannten flottirenden Bevölkerung zu den Communal-Anlagen werden die hiesigen Principale, Meister und sonstigen Arbeitsgeber ersucht, die ihnen demnächst zugehenden Intimationen ihrer Gehülfen sofort an Letztere abzugeben, und solche zur Ausführung der städtischen Abgaben binnen obgedachter Frist veranlassen zu wollen. Außerdem haben die betr. Principale u. bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 1 Thlr. bis 5 Thlr. die seit der im November vor. J. bewirkten Aufstellung der diesjährigen Orts-Steuer-Kataster vorgegangenen Personal-Veränderungen von allen mit mindestens 1 Thlr. — und darüber beigezogenen Gehülfen binnen 8 Tagen bei der Stadt-Steuer-Einnahme allhier schriftlich anzuzeigen, woselbst auch Formulare zu diesen Veränderungsanzeigen auf Verlangen verabreicht werden.

Im Uebrigen wird jeder Beitragspflichtige, welcher seit der Katasteraufstellung die Wohnung gewechselt hat, und dessen Steuerintimation mit Rücksicht darauf, daß solche der Hausbesitzer resp. dessen Stellvertreter unbekannt dieser Bekanntmachung zurückbehält, somit nicht zur Ausbändigung gelangen konnte, zur Kenntnisaufnahme seines Steuerjahres sowie zur Empfangnahme eines anderweitigen Steueranweises an mehrgenannte Behörde verwiesen.

Gleichzeitig ist der von der Handelskammer bereits öffentlich ausgeschriebene Steuer-Zuschlag von Eiß Fennigen auf den Thaler Gewerbesteuer von den dieser Abgabe verfallenden Gewerbetreibenden mit zu entrichten.
Leipzig, den 9. April 1873.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Taube.

Bekanntmachung.

Diejenigen Grundstücksbesitzer, welche einen Reichs-Pfennig an die Stadtkasse zu zahlen haben und damit per Termin Ostern 1873, im Rückstande geblieben sind, werden zu dessen sofortiger Berichtigung aufgefordert.
Leipzig, den 19. April 1873.

Des Rathes Finanz-Deputation.

Der Entwurf der Reichs-Straf-Proceßordnung.

III.

In keiner der jetzt geltenden Strafproceßordnungen ist die Parteilichkeit des Staatsanwaltes so scharf zum Ausdruck gelangt wie in diesem Entwurfe. Als ein Kalkül dieser Stellung ist es zu betrachten, daß, wenn der durch ein Verbrechen Verletzte bei dem Staatsanwalt Anträge macht, Letzterer aber entweder sofort oder nach angefallenen polizeilichen Erörterungen nach Anhörung der öffentlichen Anklage schlicht, von Erhebung der öffentlichen Anklage abzusehen, er den Verletzten unter Angabe der Gründe hiervon in Kenntniß zu setzen hat (§. 142) und zwar in allen Fällen, also auch da, wo die Strafverfolgung von einem Antrage des Geschädigten nicht abhängt. Der Letztere kann sodann über die ablehnende Antwort bei dem General-Staatsanwalt Beschwerde führen. Erreicht er aber auch damit die gewünschte Erhebung der Anklage nicht, so wird ihm für seine Beschwerde ein ganz neuer Weg geboten durch die sogenannte Privatklage. Er kann nämlich durch einen Sachwalter die Sache allein bei dem Gericht anhängig machen, und zwar in allen den nach dem Reichs-Strafgesetzbuch ziemlich zahlreichen Fällen, wo die Bestrafung von einem Antrage abhängt oder wo der Strafrichter neben der Strafe auf eine an den Verletzten zu erlassende Buße erkennen kann. An Stelle des Staats-Anwaltes begründet dann der Privat-Anwalt des Verletzten in der Hauptverhandlung die Anklage, führt die Beweismittel vor und stellt seine Anträge (§§. 282, 285, 296). Es leuchtet ein, daß damit dem berechtigten Interesse des Verletzten in ausgedehnter Maße Rechnung getragen wird, eine Erwägung, von der man sich auch dadurch nicht abbringen lassen dürfte, daß manche nicht genügend fundierte derartige Privatklage die Zeit des Landgerichts (Bezirksgerichts) bei seinen öffentlichen Sitzungen in Anspruch nehmen könnte. Erfahren doch diese Gerichte im Uebrigen geschäftlich wesentliche Erleichterungen. Die Motive sagen, man sei bei der Straf- wie bei der Civil-Proceßordnung von dem Bestreben geleitet worden, die Collegialgerichte so wenig als möglich mit Geschäften zu belasten, die außerhalb des Bereiches ihrer eigentlichen Aufgabe, der Rechtsprechung

liegen, deshalb soll in Zukunft die Staatsanwaltschaft dieses besorgen, was jetzt auf den Bezirksgerichten lastete. Ihr sind Entscheidungen, welche einer Aufstellung oder Vollstreckung bedürfen, zur Veranlassung der Erforderlichen zu übergeben und selbst der Untersuchungsrichter und der Amtsrichter können Zustellungen aller Art, sowie die Vollstreckung von Verfügungen durch die Staatsanwaltschaft bewirken lassen (§. 31); sie hat, nachdem der Vorsitzende des Gerichts den Termin für Hauptverhandlung bestimmt hat, die Vorarbeiten dazu zu bewirken und die als Beweismittel dienenden Gegenstände herbeizuführen (§§. 169, 170); sie hat, wenn das Strafurtheil rechtskräftig geworden ist, die Strafe zu vollstrecken (§. 365) und zwar ohne Ausnahme, so daß also nicht nur das Landgericht, sondern auch der Amtsrichter die erkannte Strafe durch den Staatsanwalt zur Vollstreckung bringen läßt.

Was nun die Hauptverhandlung der Schöffengerichte anlangt, so enthält der Entwurf (§. 192) eine Bestimmung, welche man gegenüber der in Sachen durch getrennte Aneinanderreihung kleiner Verhandlungen herrschenden Zeiterschütterung mit besonderer Freude begrüßen darf. Es können nämlich Seiten des Gerichts eine Anzahl von Strafsachen, die an sich in keinem Zusammenhange stehen, zum Zwecke gleichzeitiger Verhandlung vereinigt werden. Das wird dazu führen, daß allmonatlich 3, 4, 5 Tage lang hintereinander Schöffengerichtssitzungen stattfinden, wo abgehört wird, was sich in etwa 3 Wochen angesammelt hat, wogegen den Mitgliedern des Gerichtshofes die übrige Zeit für ihre mannigfachen sonstigen Geschäfte frei bleibt. Eine weitere wichtige Verbesserung wird inauguriert durch die Vorschrift (§. 194), daß der Präses des Gerichtshofes befugt ist anzuordnen, daß, nachdem er selbst den Angeklagten vernommen hat, der Staatsanwalt die Belastungszeugen, der Verteidiger die Entlastungszeugen abhört. Der Gerichtshof kommt dabei in die ihm gebührende Stellung, diese Abhörung zu kontrollieren und etwaige Mängel durch Stellung nachträglicher Fragen anzubessern (§. 195). Nicht sodann der Gerichtshof mit den Schöffen zur Entscheidung der Sache zurück, so kann eine dem Angeklagten nachtheilige Verantwortung der Schuldfrage nur mit mindestens zwei Dritttheilen der Stimmen beschloffen werden (§. 210). Die Urtheilsformel ist in das Protokoll aufzunehmen, die

Gründe aber können in der Sitzung lediglich ihrem wesentlichen Inhalte nach mündlich eröffnet und erst später zu den Akten gebracht werden — eine heilsame Abkürzung (§§. 217, 222). Im Uebrigen sollen diese Gründe, frei von allem unnötigen Wortschwall, lediglich die für erwiesene erachtete Thatfache, sowie das zur Anwendung gebrachte Strafgesetz angeben (§. 216). Einer langweiligen und häufig nicht einmal zutreffenden Ausführung, warum man die Thatfachen für erwiesen angesehen hat, bedarf es nicht. Der Gerichtshof schöpft eben seine gewissenhafte Ueberzeugung aus der mündlich-öffentlichen Verhandlung und hat nicht nöthig, diese Ueberzeugung in pedantischer Weise bogelang schriftlich zu den Akten zu begründen. Das über die Hauptverhandlung aufzunehmende Protokoll hat lediglich den Gang und die Ergebnisse derselben im Wesentlichen wiederzugeben; es wird aber nicht vorgelesen, sondern lediglich von dem Verfasser selbst im Verein mit dem Vorsitzenden festgesetzt und vollzogen (§. 221).

Gegen die Urtheile der Schöffengerichte soll es in Zukunft nur ein Rechtsmittel geben, die Revision, wenn behauptet werden kann, daß ein Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden sei (§. 249), d. i. im Wesentlichen die demalige Nichtigkeitsbeschwerde des sächsischen Rechts. Berührung wegen der Strafhöhe fällt ganz weg. Das oberste Gericht entscheidet über die Revision nachdem es vorher die Anklage und die Verteidigung gehört hat (§. 261). Man darf annehmen, daß bei einer solchen Einrichtung nur wenig Strafsachen mit Erfolg an das oberste Gericht gebracht werden dürften.

Indem wir diese Betrachtung schließen, wollen wir nicht unterlassen noch der für den Sachwalterstand wichtigen Bestimmungen über die Vertretung zu gedenken. In jeder Lage des Verfahrens, also auch schon in der Voruntersuchung, kann sich der Beschuldigte eines Verteidigers bedienen (§. 120), thut er das nicht, so muß ihm in den zur Zuständigkeit des großen Schöffengerichts (also des jetzigen Geschworenengerichts) gehörigen Sachen von Amtswegen ein Verteidiger bestellt werden. Das Gleiche kann in den anderen Sachen der Vorsitzende des Gerichts beschließen (§§. 122 und 123), woraus folgt, daß die Umfanglichkeit und Schwierigkeit des Falles allein den Maßstab dafür abgeben soll, ob der Staat sich die Kosten einer von Amtswegen an-

geordneten Vertretung aufbürde oder nicht. Wie viele kleine Vertretungen, welche jetzt noch nach sächsischem Rechte notwendig sind, werden dann in Wegfall zu gelangen haben!

Sommer-Fahrplan der Leipzig-Dresdner Bahn.

Leipzig, 24. April. Mit dem 1. Mai wird auf den Linien der Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Compagnie nach einem neuen Plane gefahren. Auf der alten Linie via Riesa sind folgende Aenderungen in Vorbereitung. Der erste Zug von Leipzig geht zehn Minuten eher ab und langt um ebensoviel eher an (5 Uhr 15 Minuten und 8 Uhr 20 Minuten). Der zweite bleibt unverändert, ebenso der dritte oder Schnellzug. Dagegen wird der Mittagzug schon 11 Uhr 40 Minuten abgehen und kommt 3 Uhr 20 Minuten in Dresden an. Dieser Zug erhält wichtige Anschlüsse nach Prag, Brünn und Wien, ja nach Pest und Triest, bergeseit, daß er den Schnellzug von 9 Uhr 5 Minuten von Brünn aus überholt und über 2 Stunden eher in Wien eintrifft, als jener (6 Uhr 53 Minuten statt 8 Uhr 56 Minuten). Der Nachmittagzug 2 Uhr 50 Minuten bleibt, ebenso der Abendzug 7 Uhr 10 Minuten. Letzterer erhält Anschluß bis Wobesbach und Leipzig, Prag und Wien u. Der Nachtschnellzug bleibt.

In umgekehrter Richtung haben wir den zweiten Dresdner Zug erst 8 Uhr 55 Minuten zu erwarten, den dritten 12 Uhr 10 Minuten, den vierten 3 Uhr 50 Minuten, den Nachmittagzug 5 Uhr 30 Minuten, den Abendzug 9 Uhr 35 Minuten, der Nachtzug trifft, wie bisher, nach 1/2 Uhr ein (1 Uhr 35 Minuten). Der 4. Zug hat Anschluß aus Böhmen bis von Triest her, aus Wien über Jungbunzlau von 10 Uhr Nachts, ebenso über Prag-Brünn 10 Uhr Nachts. Die Döbelner Linie erhält einen neuen Nachmittagzug, der 2 Uhr 40 Minuten abgeht und 7 Uhr 5 Minuten in Dresden einläuft hat. Der letzte Zug geht 8 Uhr hier ab und wird bis Rosten weitergeführt (11 Uhr). Der Mittagzug 12 Uhr 30 Minuten, sowie der neue Zug 2 Uhr 40 Minuten haben Anschluß nach Wien, indem man mit beiden Zügen in Prag 8 Uhr 35 Mi-